

Vereins-Informationen - Update - Corona-Virus und Rehasport

(06.12.2021)

Aktualisierung der Coronaschutzverordnung

Die Landesregierung NRW hat die Coronaschutzverordnung NRW angepasst und verschärfte Kontaktbeschränkungen und weitere Einschränkungen für nicht immunisierte Personen beschlossen. Für die Altersgruppe der 16- bis 17-Jährigen gibt es eine Übergangsregelung zur Teilnahme an Sportangeboten bis einschließlich 16.01.2022.

Die Änderungen in der Coronaschutzverordnung gelten ab dem **04.12.2021 bis zunächst zum einschließlich 21.12.2021**.

Auswirkungen auf den Rehabilitationssport

Für Rehabilitationssportangebote gilt somit weiterhin die 2G-Regelung für Teilnehmende und Übungsleitungen. Die Angebote sind sowohl im Freien als auch im Innenraum grundsätzlich auf immunisierte Personen beschränkt. Die Nachweise einer Immunisierung oder negativen Testung sind beim Zutritt zur Sportstätte zu kontrollieren und ein Abgleich mit einem amtlichen Ausweispapier muss vorgenommen werden.

Wie bereits im letzten Update bekannt gegeben, sind laut §4 der Coronaschutzverordnung NRW folgende Ausnahmen zulässig. Diese Personen dürfen ebenfalls unter den genannten Bedingungen am Rehabilitationssport teilnehmen:

- Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren gelten aufgrund der Schulpflicht und den verpflichtenden regelmäßigen Testungen in der Schule als getestete Person und benötigen zur Teilnahme keinen Testnachweis. Gleiches gilt für Kinder bis zum Schuleintritt, sie sind getesteten Personen gleichgestellt.
- **NEU ist eine Übergangsregelung (bis Ablauf des 16. Januar 2022) für Jugendliche im Alter von 16 bis 17 Jahren.** Schülerinnen und Schüler in diesem Alter sind immunisierten Personen gleichgestellt und können ohne Test teilnehmen, benötigen aber einen Schulnachweis. Sollten Jugendliche in diesem Alter nicht mehr in der Schule sein, gilt für die Sportausübung eine Übergangsregelung (bis Ablauf des 16.01.2022) und sie dürfen mit Testnachweis am Rehabilitationssport teilnehmen.
- Nicht immunisierte Übungsleitungen dürfen ein Rehabilitationssportangebot leiten, wenn sie über ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests (Bürgertest) oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests vorlegen. Zusätzlich müssen nicht immunisierte Übungsleitungen während des gesamten Angebots mindestens eine medizinische Maske tragen.
- Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können. Sie müssen für eine Teilnahme neben der Vorlage eines ärztlichen Attestes zusätzlich einen aktuellen Testnachweis (max. 24 Stunden alten Bürgertest oder 48 Stunden alten PCR-Test) vorlegen.

Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) hat nun bekannt gegeben, dass die überarbeitete „Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining“ zum 01.01.2022 Inkrafttreten und zu Beginn des Jahres 2022 veröffentlicht wird.

Bis dahin wird der BRSNW auf einer Sonderseite (www.brsnw.de/rahmenvereinbarung) eine Übersicht mit den wichtigsten Änderungen, die sich für Sie als Mitgliedsvereine ergeben, erstellen.

Abschließend bitten wir alle Verantwortlichen in den Mitgliedsorganisationen, die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung weiterhin zu beachten, um so die Eindämmung der Pandemie zu unterstützen. Wir alle hoffen, dass dies gelingt und der Sportbetrieb aufrechterhalten werden kann.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit. Halten wir gemeinsam durch und bleiben Sie gesund!